



Normenkontrollverfahren, Regionalplan, Ausweisung von Konzentrationszonen, Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen, Beurteilungsspielraum
OVG Lüneburg, Urteil vom 14. Mai 2014 – 12 KN 244/12

Bei Erlass eines Regionalplans hat der Plangeber hinreichend zwischen harten und weichen Tabuzonen zu differenzieren. Für den Fall, dass mangels einer Konkretisierung des Planungsvorhabens noch keine trennscharfe Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen möglich ist, steht dem Plangeber die Befugnis zu einer Typisierung aufgrund von Erfahrungswerten zu.

Hintergrund der Entscheidung

In dem Urteil entschied das OVG Lüneburg über den Normenkontrollantrag eines Projektierers, der die Unwirksamkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 28. Juni 2012 (RROP) geltend machte, soweit darin bestimmt wurde, dass die Nutzung der Windenergie außerhalb der festgelegten Vorranggebiete unzulässig ist. Als RROP werden in Niedersachsen die Regionalpläne bezeichnet.

Inhalt der Entscheidung

In seiner Entscheidung stellte das OVG Lüneburg fest, dass das RROP den Anforderungen, die an ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zu stellen sind, hinsichtlich des Teilbereichs Windenergie nicht genügt. Vor dem Hintergrund des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13. Dezember 2012 setzt eine wirksame Konzentrationsflächenausweisung ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept voraus, das der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft. Dazu hat der Plangeber zunächst harte und weiche Tabuzonen zu ermitteln. Harte Tabuzonen sind solche Gebiete, die für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um Gebiete, in denen nach dem Willen des Plangebers die Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Windenergienutzung in den weichen Tabuzonen unterliegt damit der Abwägung. Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen muss sich der Plangeber bewusst machen und in der Planbegründung dokumentieren.

Diesen Anforderungen genüge der RROP nicht, da in ihm nicht ausreichend zwischen harten und weichen Tabuzonen differenziert werde. Bei „Ausschlussgebieten mit Pufferzonen“, zu denen der Plangeber unter anderem Ortslagen, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Waldgebiete gezählt hatte, sei nicht ersichtlich, ob sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergie zur Verfügung stünden. Nach dem Willen des Plangebers schein es sich um harte Tabuzonen zu handeln – dies sei aber für Waldgebiete, Natura 2000-Gebiete oder für die Abstände zur Wohnbebauung keine zutreffende Zuordnung.

Das OVG Lüneburg griff zudem die Problematik auf, dass insbesondere im Hinblick auf Schall und Schattenwurf, aber auch bei naturschutzrechtlichen Vorgaben ohne eine genaue Kenntnis des jeweiligen Vorhabens (genauer Standort, Leistung und Anzahl der Windenergieanlagen) harte Tabuzonen kaum begründbar sind. Vor diesem Hintergrund stehe dem Plangeber für den Fall, dass mangels einer konkreten Genehmigungsplanung noch keine trennscharfe Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen möglich ist, die Befugnis zu einer Typisierung aufgrund von Erfahrungswerten zu. „Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden“, so das Gericht. Bestimme der Plangeber harte Tabuzonen, seien die entsprechenden Kriterien jedoch abstrakt und einheitlich zu bestimmen.

Das Vorbringen des Plangebers, dass eine identische Planung zuvor gerichtlich gebilligt worden sei, ließ das Gericht nicht gelten. Hier verwies es auf die strenger gewordenen Anforderungen der Rechtsprechung, die nunmehr zu beachten seien.

Fazit

In seiner Entscheidung wendet das OVG die seit der Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 13. Dezember 2012 strenger gewordenen Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen strikt an. Allerdings sieht es die Problematik, dass die Begründung von harten Tabuzonen ohne eine genaue Kenntnis der jeweiligen Vorhaben nur schwer möglich ist. Hier versucht es, den Plangeber durch die Befugnis zur Typisierung nicht vor „unerfüllbare Anforderungen“ zu stellen. Eine wirkliche Handlungsanweisung für eine rechtssichere Planung lässt sich dem aber nicht entnehmen. Deshalb rät selbst das Gericht dazu, einen Fehler im Abwägungsvorgang dadurch zu vermeiden, dass die kritischen Flächen als weiche Tabuzonen behandelt und entsprechend in der Abwägung berücksichtigt werden.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://openjur.de/u/702686.html>